



An
Herrn
Abgeordneten Mag. Markus Sint
über die Präsidentin des Tiroler
Landtages
Frau Sonja Ledl-Rossmann



UID: ATU36970505

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Mag. Markus Sint betreffend "Zwischenbilanz zu mutmaßlichen illegalen Freizeitwohnsitzen in Tirol: Wie wird den Meldungen bzw. Hinweisen nachgegangen? NACHFRAGE zum Bezirk KITZBÜHEL" (182/21);
Beantwortung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben LRJT-LE-11/524-2021 Innsbruck, 10.03.2021

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 10. März 2021 eine Anfrage betreffend "Zwischenbilanz zu mutmaßlichen illegalen Freizeitwohnsitzen in Tirol: Wie wird den Meldungen bzw. Hinweisen nachgegangen? NACHFRAGE zum Bezirk KITZBÜHEL", Einlaufzahl (182/21), an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

- 1. Sie sprechen von 31 Adressen, mir sind nachweislich 258 gemeldete Adressen bekannt, es ist natürlich sogar von noch weiteren Meldungen auszugehen. Sind Ihnen diese weiteren Meldungen bzw. Adressen bekannt?
- 2. Wenn ja, warum haben Sie diese Meldungen nicht kommuniziert?
- 3. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Sind diese eingangs erwähnten Meldungen bzw. 258 Adressen der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel bekannt?
- 5. Wenn ja, warum wurden diese Meldungen nicht kommuniziert?
- 6. Wenn nein, warum nicht?

- 7. Sind diese eingangs erwähnten Meldungen bzw. 258 Adressen den angegebenen Gemeinden bekannt?
- 8. Wenn ja, warum wurden diese Meldungen nicht kommuniziert?
- Wenn nein, warum nicht? (Die Meldungen wurden in den genannten Gemeinden abgegeben.
 Bestätigungen der Gemeinden liegen der Liste Fritz vor.)
- 10. Wie sind die betroffenen Gemeinden nach nachweislichem Meldungseingang mit diesen Meldungen weiter verfahren?
- 11. Wurde diesen Meldungen, Hinweisen und weiteren selbständigen Beobachtungen in diesen Gemeinden jeweils nachgegangen?
- 12. Wenn ja, durch wen und in welcher Form?
- 13. Wenn nein, warum nicht?
- 14. Was hat sich konkret bei den in der Gemeinde St Johann in Tirol am 22.10.2019 gemeldeten 21 Adressen ergeben?
- 15. Was hat sich konkret bei den in der Gemeinde Kitzbühel am 22.10.2019 gemeldeten 22 Adressen ergeben?
- 16. Was hat sich konkret bei den in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel am 28.10.2019 gemeldeten 68 Adressen und bei den am 20. Mai 2020 gemeldeten 49 Adressen ergeben?
- 17. Was hat sich konkret bei den in der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee am 29.01.2020 gemeldeten 47 Adressen ergeben?
- 18. Was hat sich konkret bei den in der Gemeinde Kirchberg in Tirol am 15.06.2020 gemeldeten 51 Adressen ergeben?
- 19. Wie viele der vorliegenden 258 Adressen wurden also insgesamt kontrolliert?
- 20. Wie viele der vorliegenden 258 Adressen wurden also insgesamt nicht kontrolliert?
- 21. Warum wurden konkret diese Adressen nicht kontrolliert?
- 22. Bei wie vielen Wohnsitzen in diesem Bezirk hat sich der Verdacht eines mutmaßlichen illegalen Freizeitwohnsitzes zusammengefasst erhärtet?
- 23. Welche Fakten führten zu einer Erhärtung des Verdachts?
- 24. Wie ging bzw. geht es mit diesen Wohnsitzen weiter?
- 25. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren hat es gegeben?
- 26. Bei wie vielen Wohnsitzen in diesem Bezirk hat sich der Verdacht eines mutmaßlichen illegalen Freizeitwohnsitzes nicht bestätigt?
- 27. Welche Fakten führten zu diesem Ergebnis?
- 28. Bei wie vielen Wohnsitzen ist das Verfahren betreffend Wohnsitzqualität bereits abgeschlossen?
- 29. Bei wie vielen Wohnsitzen in diesem Bezirk ist das Verfahren betreffend Wohnsitzqualität noch im Laufen?
- 30. Wie viele Verfahren werden laut aktuellem Stand noch eingeleitet?

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages jeder Abgeordnete berechtigt ist, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung schriftliche Anfragen an die Mitglieder der Landesregierung über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Erläuterungen zu Artikel 65 Abs. 1 Tiroler Landesordnung 1989 unter den Angelegenheiten der Landesverwaltung sowohl der Bereich der Hoheitsverwaltung als auch der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu verstehen ist. Das Fragerecht von Abgeordneten besteht in Bezug auf alle Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des betreffenden Mitgliedes der Landesregierung fallen. Daraus ergibt sich aber auch, dass dieses - als Instrument der politischen Kontrolle des Landtages gegenüber der Landesregierung – auf den Aufgabenbereich der Landesregierung beschränkt ist. Zusätzlich wird die Reichweite des Fragrechts durch die Reichweite der Ingerenz der Landesregierung eingeschränkt; maW: wo keine Ingerenz der Landesregierung besteht, gibt es auch keine parlamentarische Kontrolle durch den Landtag, weil dann auch keine politische Verantwortung der Landesregierung durch den Landtag geltend gemacht werden könnte. Dies betrifft insbesondere auch den eigenen Wirkungsbereich von Gemeinden, in dem diese frei von Weisungen in eigener Verantwortung tätig werden (vgl. Art. 118 Abs. 4 B-VG). Diesbezüglich kommt dem Land lediglich ein Aufsichtsrecht zu (vgl. Art 119a Abs. 1 B-VG), dessen Ausübung allerdings der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag unterworfen ist.

Das Fragerecht ist weiters dahingehend eingeschränkt, als es sich um Angelegenheiten handelt, die vom jeweiligen Regierungsmitglied entsprechend der Geschäftsverteilung der Landesregierung wahrzunehmen sind.

Sofern obenstehende 30 Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBI. Nr. 14/1999, idgF, fallen, kann dazu wie folgt Stellung genommen werden:

Die fraglichen Meldungen wurden an die jeweiligen Gemeinden gerichtet. Alle an die BH Kitzbühel gemeldeten Adressen mit einem Mindestmaß an für eine behördliche Überprüfung notwendiger inhaltlicher Substanz wurden naturgemäß an die jeweiligen Gemeinden zur Prüfung weitergeleitet und wird davon ausgegangen, dass die Behörden die entsprechenden Ermittlungen aufgenommen haben. Über den Stand der Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren der Gemeinden bzw. der Bezirkshauptmannschaft kann wie oben ausgeführt, keine nähere Auskunft erteilt werden und wird auf die Gemeindeautonomie verwiesen. Nähere Informationen liegen mir nicht vor.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, auf die oben angeführte Bestimmung der Geschäftsordnung verweisen und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen

Landesrat Mag. Johannes Tratter